

NZV aktuell

Heft 1 · 2020

Aktuelle Mitteilungen

Von Personen

Karin Spillecke neue Mitherausgeberin der NZV

Zum 1.1.2020 ist der Herausgeberkreis der NZV durch ein neues Mitglied verstärkt worden: *Karin Spillecke*, Oberstaatsanwältin beim BGH, ist neue Mitherausgeberin dieser Zeitschrift. Damit ist nach längerer Zeit das juristische Berufsfeld „Staatsanwaltschaft“ wieder im NZV-Herausgeberkreis vertreten. Der Beck-Verlag und die Schriftleitung freuen sich über das Engagement von Frau *Spillecke* und heißen sie an dieser Stelle bei der NZV herzlich willkommen.

Schriftleitung

Elmar Fuchs verstorben

Im Editorial des Hefts 9 der NZV 2019 schrieb Mitherausgeber *Dr. Oliver Klein* (Richter des VI. Senats am BGH): „Dabei ist das Verkehrsrecht auch strukturell ein klassisches Referenzgebiet des modernen Rechts, mit einer kompliziert ineinandergreifenden Rechtsetzung auf allen Ebenen, ..., mit einer teilweise extrem ausdifferenzierten Rechtsprechung, mit im Hintergrund wirkenden starken wirtschaftlichen Interessen von der Auto- bis zur Versicherungsindustrie, mit dem Bestreben nach Freiheit und Sicherheit, nach Allgemeinverbindlichkeit und zugleich individueller Gerechtigkeit.“

Elmar Fuchs war einer, der an ganz vielen der neuralgischen Punkte des Verkehrsrechts mitgewirkt hat. Er war zu allererst Geschäftsführer des BVS; und das über 25 Jahre lang. Als solcher hat er engagiert – und erfolgreich – die Interessen der freiberuflich tätigen Kfz-Sachverständigen wahrgenommen. Er war zudem kompetenter Anwalt, eloquenter Vortragender, belesener Fachbuchautor, Herausgeber von Fachzeitschriften mit beachtlicher Reichweite – und vieles mehr. Er stand mitten im Leben; viele Bereiche des Verkehrsrechts waren ihm vertraut. Genannt seien die Kfz-Schadensregulierung, an der in Deutschland die Kfz-Sachverständigen sehr verantwortungsvoll und prägend mitwirken, Fragen der Kfz-Reparaturen in den Werkstätten sowie die Beratung vieler Kfz-Händler und Autohersteller, um nur einige seiner zentralen Aktivitäten hervorzu-

heben. Gebündelt wurden diese – der heutigen Zeit entsprechend – auf der Plattform <http://autorechtaktuell.de>. *Elmar Fuchs* war da und dort, fachlich und örtlich, fast omnipräsent. Im Alter von nur 58 Jahren ist er am 5.12.2019 von jetzt auf dann aus dem Leben gerissen worden.

Ich bin *Elmar Fuchs* das erste Mal begegnet, als ich von der Schriftleitung des DAR gebeten wurde, einen mit einem Kontrahenten schwelenden Streit, der sich schon mit Replik und Duplik dahinschleppte, durch eine ausführliche Stellungnahme zu beenden. Man verwies damals auf den Restwert-*Fuchs*; und meinte durchaus wertschätzend, dass es um einen Autor ginge, den besondere Schläue auszeichne. Mein Beitrag ist – in epischer Breite – erschienen; und um es vorsichtig auszudrücken: Weder habe ich Partei ergriffen noch habe ich auch nur die Mehrzahl der von *Elmar Fuchs* vertretenen Ansichten gutgeheißen. Das hat aber der – wechselseitigen – Wertschätzung keinen Abbruch getan. Er wusste zu unterscheiden zwischen der Rolle des Standesvertreters und der des akademischen Lehrers. Eine langjährige herzliche Verbundenheit war die Folge. Mehrmals hatte ich das Vergnügen und die Ehre, auf von ihm geleiteten Veranstaltungen vorzutragen zu dürfen.

Wenn ich mit ihm – in den letzten Jahren – in Kontakt trat, enthielt die abschließende Grußzeile häufig die Worte „herzliche Grüße nach Aachen, einem Vorort von Jülich“. *Elmar Fuchs* war bei aller Nachdrücklichkeit der von ihm vertretenen Positionen zudem Karnevalist. Er konnte auch lachen, sogar über sich selbst. Er hatte die Gabe, für Fachanwälte für Verkehrsrecht vorzutragen, aber auch für Betreiber von Werkstätten und Manager – und wurde von allen verstanden, eine Folge einer besonderen Mischung aus Kompetenz, rhetorischer Begabung und Einfühlbarkeit. Erst in den kommenden Wochen und Monate wird deutlich werden, wo er überall fehlt. Die ihn kannten, wie ich, werden ihn schmerzlich vermissen – und das ganz lange.

Prof. Dr. Christian Huber, RWTH Aachen, Mitherausgeber der NZV

Europa

EuGH: VGH München muss über Zwangshaft für bayerische Amtsträger wegen Nichteinführung von Dieselfahrverboten entscheiden

Der EuGH hat mit Urteil vom 19.12.2019 – C-752/18 = BeckRS 2019, 32133 auf den Vorlagebeschluss des VGH München, NZV 2019, 215 [Will] erkannt, dass, um die Verantwortlichen des Freistaats Bayern dazu anzuhalten, in München Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität, wie ein Verkehrsverbot für bestimmte Dieselfahrzeuge, zu treffen, nur dann Zwangshaft gegen sie verhängt werden könne, wenn es dafür im nationalen Recht eine hinreichend zugängliche, präzise und in ihrer Anwendung vorhersehbare Rechtsgrundlage gibt und wenn die Zwangsmaßnahme verhältnismäßig ist. Es sei Sache des vorliegenden Gerichtes, zu prüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Der *Gerichtshof* hat entschieden, dass unter Umständen, die durch die beharrliche Weigerung einer nationalen Behörde gekennzeichnet sind, einer gerichtlichen Entscheidung nachzukommen, mit der ihr aufgegeben wird, eine klare, genaue und unbedingte Verpflichtung zu erfüllen, die sich aus dem Unionsrecht, etwa aus der Richtlinie 2008/50, ergibt, das zuständige nationale Gericht Zwangshaft gegen die Verantwortlichen des Freistaats Bayern zu verhängen hat, sofern zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Zum einen muss es im innerstaatlichen Recht eine hinreichend zugängliche, präzise und in ihrer Anwendung vorhersehbare Rechtsgrundlage für den Erlass einer solchen Maßnahme geben; zum anderen muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden.

Insoweit hat der *Gerichtshof* zunächst darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Unionsrechts zu gewährleisten haben, dass das sowohl in Art. 47 der Charta als auch, für den Umweltbereich, in Art. 9 IV des Aarhus-Übereinkommens verankerte Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gewahrt ist. Dieses Recht ist umso bedeutsamer, als das Unterbleiben der von der Richtlinie 2008/50 vorgegebenen Maßnahmen die Gesundheit von Personen gefährden würde. Nationale Rechtsvorschriften, die zu einer Situation führen, in der das Urteil eines Gerichts wirkungslos bleibt, verletzen aber den Wesensgehalt dieses Rechts und nehmen ihm jede praktische Wirksamkeit. In einem solchen Fall muss das nationale Gericht sein nationales Recht so auslegen, dass es so weit wie möglich im Einklang mit den Zielen der genannten Bestimmungen steht; ist es dazu außerstande, muss es jede nationale Bestimmung unangewendet lassen, die